

Opferhilfe

Was tun, wenn meine Patientin, Mutter zweier kleiner Kinder von ihrem Mann beschimpft, beleidigt und die Kinder psychisch misshandelt werden? Was tun Sie, wenn ihre demente, ältere Patientin mit diversen alten und neuen Hämatomen und Verletzungen in Ihre Sprechstunde kommt?

Ein Auszug aus der Statistik (Bundesamt für Statistik¹)

- Alle zwei Wochen stirbt eine Person infolge häuslicher Gewalt; durchschnittlich 25 Personen pro Jahr, davon 4 Kinder.
- Zusätzlich erfolgt jede Woche ein Tötungsversuch (durchschnittlich 50 Personen pro Jahr).
- Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in den Jahren 2009–2021 waren: 686 Frauen (62,2%), 306 Männer (25,3%) und 124 Kinder (12,5%).
- Opfer von vollendeten Tötungsdelikten in den Jahren 2009–2021 wurden: 329 Personen, 74,8% davon waren Frauen und Mädchen, 25,2% Männer und Jungen.

Was ist ein Opfer?

Ein Opfer wird gemäss Gesetz folgendermassen definiert: Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Die folgenden drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat nach schweizerischem Strafrecht liegt vor.
- b) Eine Person hat eine tatsächliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität erlitten.
- c) Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat.

Nach einer Straftat wird das Opfer durch die Polizei an die Opferhilfe direkt oder auf Wunsch verwiesen.

Man kann sich aber auch direkt an die Opferhilfe wenden in folgenden Fällen:

Drohung/Erpressung

Gewalt in der Familie

Häusliche Gewalt

Körperverletzung

Menschenhandel

Raubüberfall

Sexueller Missbrauch

Sexueller Übergriff

Stalking/Cyber Stalking

Tötung

Vergewaltigung

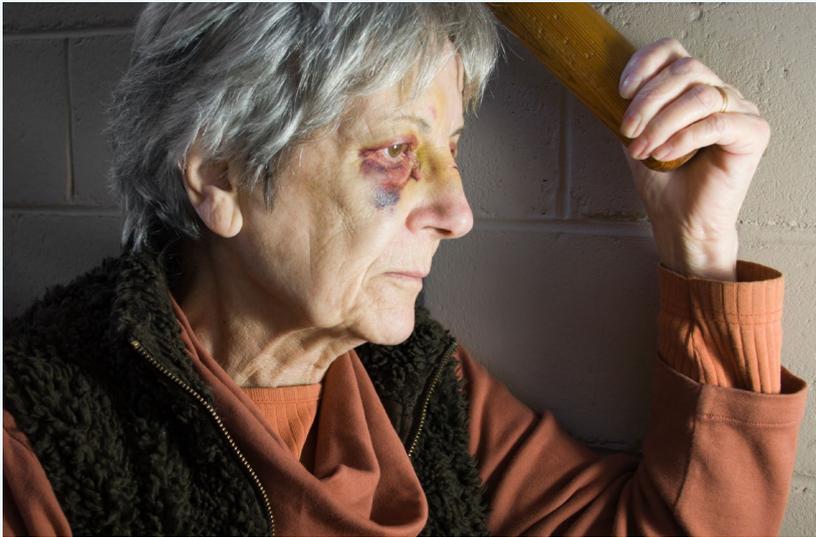
Verkehrsunfall

Zwangsheirat/Zwangsprostitution

Entführung und Geiselnahme

Verbreiten menschlicher Krankheiten

Fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (bis 1981)



Was kann die Opferhilfe machen?

In der Schweiz kann man sich als Opfer, Angehöriger oder medizinische Fachperson bei der Opferhilfe Schweiz (<https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/>) kostenlos, vertraulich und anonym beraten lassen. Es gibt in jedem Kanton mindestens eine Anlaufstelle, welche kantonsunabhängig beraten und Schutzunterkünfte vermitteln kann.

Sie hören zu, informieren und beraten zu verschiedensten Themen:

- Beratung zu Rechten und Leistungen gemäss Opferhilfegesetz
- Unterstützung bei Bewältigung der Erfahrung
- Hilfe beim Erstellen einer Strafanzeige und Begleiten während dem Strafverfahren
- Klärung versicherungsrechtlicher und anderer finanzieller Ansprüche
- Vermittlung von Fachpersonen aus dem juristischen, psychotherapeutischen und medizinischen Bereich, Notunterkünfte und weitere Beratungsstellen

Wichtig:

Die Beratungsstellen informieren und beraten auch weitere in der Opferhilfe tätige oder mit einem Opferhilfe-Fall konfrontierte Personen und Institutionen (z.B. LehrerInnen, ErzieherInnen, PfarrerInnen, ÄrztInnen, Sozialdienste, Vormundschaftsbehörden). Sie unterstehen einer strengen Schweigepflicht. Opferberatungsstellen gibt es nicht nur in jedem Kanton, sondern auch noch in grösseren Spitälern (z.B. Universitätsspital Zürich (Kispi), Kantonsspital Aarau, Inselspital Bern). Hier können PatientInnen (insbesondere Unmündige und Schutzbedürftige) auch notfallmässig hospitalisiert werden.

Es besteht bei Erfüllung der Opferkriterien und entsprechender Notlage finanzielle Soforthilfe.**Diese umfasst mindestens:**

- a) 21 Tage Notunterkunft
- b) 21 Tage Überbrückungsgeld (zum Verhältnis Opferhilfe/Sozialhilfe)
- c) 4 Stunden anwaltliche Beratung
- d) 10 psychotherapeutische Sitzungen
- e) medizinische Erstversorgung
- f) dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten
- g) Übersetzungskosten

SPEZIELLE FÄLLE (DIE LISTE IST NICHT VOLLSTÄNDIG)**Sexuelle Gewalt:**

Es wird bei einem Gewaltdelikt, das weniger als 72 h in der Vergangenheit liegt, eine Hospitalisierung zur Spurensicherung, falls gewünscht, empfohlen. Darüber hinaus kann die Opferhilfe weiterhelfen.

Zudem werden nebst der Behandlung von Verletzungen schwangerschaftsverhütende Therapien angeboten und es erfolgen die Abklärung und Therapie von übertragbaren Krankheiten.

Gewalt im Alter:

Oftmals befinden sich ältere Patienten in einer Abhängigkeitsbeziehung (z.B. pflegende Angehörige, Heim, Spitex etc.), sodass beim Auftreten von Gewalttätigkeiten die Hürde und Scham gross sind um Hilfe zu bitten und die Angst vor Konsequenzen gross. Angehörige, Betroffene, Betreuende und medizinische Fachpersonen können sich hier beraten lassen: <https://alterohnegewalt.ch/>.

Kriegsopfer:

Für Folter- und Kriegsopfer gibt es eine Anlaufstelle beim SKR, dieses arbeitet mit Partnerorganisationen z.B. im Universitätsspital Zürich zusammen.

Ausland:

Für Straftaten im Ausland können sich SchweizerInnen ans EDA wenden.

Juristisches:

Immer wieder gibt es Diskussionen, wann medizinische Fachpersonen, die der Schweigepflicht unterstehen, ein Melderecht respektive eine Meldepflicht haben. Insbesondere auf die Opferhilfe angepasst bestehen folgende Meldepflichten in Ausnahmefällen:

Aussergewöhnlicher Todesfall an die Strafverfolgungsbehörden (kantonal)

Übertragbare Krankheiten (Art. 12 Abs. 1 und 2 des Epidemiengesetzes, EpG)

Hilfsbedürftigkeit einer Person, wenn keine Abhilfe geschaffen werden kann, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB)

Notwendigkeit einer Vertretungsbeistandschaft an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 381 ZGB)

Erhebliche Hundebissverletzungen von Menschen (z.B. Kanton ZH an das Veterinäramt)

Entlassung aus fürsorglicher Unterbringung

In bestimmten Fällen dürfen die Ärztinnen und Ärzte ohne Einverständnis des Patienten von einem Melderecht Gebrauch machen:

Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. Körperverletzung), die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung) oder die öffentliche Gesundheit (z.B. Verbreiten menschlicher Krankheiten) an die Strafverfolgungsbehörden (kantonal)

Strafbare Handlungen an Minderjährigen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Hilfsbedürftigkeit von Personen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Selbst- oder Fremdgefährdung hilfsbedürftiger Personen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Zweifel an Fahreignung dem Strassenverkehrsamt

Gefährdung durch die Verwendung von Waffen den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann über den Kantonsarzt beantragt werden.

Im Notfall

- 117
- 144
- Hospitalisation
- Kontaktaufnahme Opferhilfe
- ggf. Vermittlung in eine Schutzunterkunft

Quellen

1. <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/statistik.html> (14.9.2023)
2. https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/c7960363/7c7b/48e7/ada1/33f833b14396/2023.08.15_DE_SODK_Empf_OH_mit_sieben_Fachempfehlunge.pdf (25.9.23)
3. <https://skg-ssdp.ch/wp-content/uploads/2019/05/Groth.pdf> (26.9.23)
4. <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/> (26.09.2023)